

**Schriften zum Prozessrecht**

---

**Band 312**

# **Der unfreiwillig abgeschlossene Prozessvergleich**

**Zum Schutz vor gerichtsseitigem »unangemessenem  
Vergleichsdruck« im Zivilprozess**

**Von**

**Romina Weißberg**



**Duncker & Humblot · Berlin**

ROMINA WEIßBERG

Der unfreiwillig abgeschlossene Prozessvergleich

Schriften zum Prozessrecht

Band 312

# Der unfreiwillig abgeschlossene Prozessvergleich

Zum Schutz vor gerichtsseitigem »unangemessenem  
Vergleichsdruck« im Zivilprozess

Von

Romina Weißberg



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristenfakultät der Universität Leipzig hat diese Arbeit  
im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpau  
Druck: CPI books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 0582-0219  
ISBN 978-3-428-19433-9 (Print)  
ISBN 978-3-428-59433-7 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,  
12165 Berlin, Germany | E-Mail: [info@duncker-humblot.de](mailto:info@duncker-humblot.de)  
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

*Für meine Familie*



## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2024/2025 von der Juristenfakultät der Universität Leipzig als Dissertation angenommen. Das Schrifttum befindet sich auf dem Stand von Dezember 2024.

Mein hochverehrter Doktorvater, Herr RiOLG Professor Dr. Lutz Haertlein, hat die Arbeit von der Themenfindung an bis zu ihrem Abschluss begleitet. Hierfür sowie für die in mehrfacher Hinsicht lehrreiche, motivierende und schöne Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl bin ich mehr als dankbar. Danken möchte ich außerdem Herrn Professor Dr. Florian Loyal für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens, die es ermöglicht hat, das Promotionsverfahren noch vor Beginn meiner Tätigkeit als Richterin abzuschließen.

Dank gebührt ferner den nunmehr größtenteils ehemaligen Mitarbeitern am Lehrstuhl von RiOLG Herr Professor Dr. Lutz Haertlein, die ebenfalls dazu beigetragen haben, dass ich meine Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin als gut und wertvoll in Erinnerung behalte, und denen ich mich verbunden fühle: Dr. Marcus Stößer, Jakob Timmel, Tim Mehlhardt, Johanna Mingramm und Julius Gocha. Dem aktuellen Lehrstuhlteam unter Herrn Philip Kallenbach wünsche ich die gleiche gegenseitige Anteilnahme wie ich sie erleben durfte.

Für die beständige Unterstützung in allen Belangen danke ich insbesondere meinem gutem Freund Herrn Rechtsanwalt Max Rühling sowie meiner Familie. Letztlich gebührt auch dem Ba-Hu Elferrat e. V. ein besonderer Dank. Der Verein und seine Mitglieder begleiteten mich über den Großteil meiner akademischen Laufbahn hinweg. Ohne euch alle wäre diese Arbeit und vieles andere nicht möglich gewesen.

Leipzig, Dezember 2024

*Romina Weißberg*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	17
A. Problemaufriss .....	17
B. Zu untersuchende Prozesssituation .....	21
C. Gang der Untersuchung .....	22
 <b>§ 1 Grundlagen</b> .....	24
A. Konkretisierung der zu untersuchenden prozessrechtlichen Situation .....	24
I. Parteien .....	24
1. Konfliktsituation zwischen Kläger und Beklagtem .....	24
2. Belastungssituation .....	25
3. Bedeutung der rechtsanwaltlichen Vertretung .....	27
4. Zusammenfassung .....	28
II. Gericht .....	29
III. Persönliche Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung .....	30
IV. Ergebnis .....	31
B. Betrachtung der Prozesszwecke .....	32
I. Vorüberlegungen .....	32
II. Argumente für die herrschende Ansicht: „Durchsetzung subjektiver Rechte“	34
1. Bezug zum „Sinn des Zivilprozesses“ .....	34
2. Gesetzliche Ausgestaltung des Zivilprozessrechts .....	34
III. „Wiederherstellung des gestörten Rechtsfriedens“ und „Lösung privater Konflikte“ .....	35
1. Wiederherstellung des gestörten Rechtsfriedens .....	35
2. Lösung privater Konflikte .....	37
3. Beziehung zu der „Durchsetzung subjektiver Rechte“ .....	38
IV. Materialisierung und Prozesszweck .....	38
1. Begriffe .....	39
2. Hinwendung zum „policy-implementing type“ des Zivilprozessrechts ..	40
3. Sonstige Entformalisierung .....	41
4. Zwischenergebnis .....	41
V. Endergebnis .....	42

<b>§ 2 Der Prozessvergleich .....</b>	<b>43</b>
A. Vorüberlegungen .....	43
I. Einfachgesetzliches Normgerüst .....	43
II. Begriffsbezeichnung und Subsumtion unter § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO .....	45
B. Analyse .....	46
I. Aufbau .....	46
II. Rechtsnatur .....	46
1. Bedeutung .....	47
2. Begriffe .....	47
a) Materielles Rechtsgeschäft und dessen Bestandteile .....	47
b) (Partei-)Prozesshandlung .....	48
3. Meinungsstand .....	49
a) Ausschließlichkeitslehrnen .....	50
aa) Materielle Theorien und Stellungnahme .....	50
bb) Prozessuale Theorie und Stellungnahme .....	51
cc) Ergebnis: Ausschließlichkeitslehrnen .....	52
b) Kombinatorische Auffassungen .....	52
aa) Lehre vom Doppeltatbestand bzw. „Trennungstheorie“ .....	52
bb) Lehre von der Doppelnatürlichkeit .....	52
cc) Stellungnahme und Ergebnis .....	53
4. Fazit .....	54
III. Voraussetzungen .....	54
1. Eingrenzung .....	54
2. Kritik am vertretenen Aufbau von Voraussetzungen .....	54
3. Vorschlag zum Aufbau der Grundvoraussetzungen .....	55
a) „Parteien eines Rechtsstreits [...] vor einem deutschen Gericht“ .....	56
b) Wirksame Prozesshandlung .....	56
aa) „Zur Beilegung des Rechtsstreits“ .....	56
bb) Abschlussbefugnis .....	57
cc) Allgemeine Prozesshandlungsvoraussetzungen .....	57
dd) Form .....	57
c) Wirksames materielles Rechtsgeschäft .....	58
aa) Materiellrechtlicher Vertrag .....	58
bb) Vertragstypische Voraussetzungen des § 779 Abs. 1 BGB .....	58
(1) Beseitigung von Streit oder Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis .....	58
(2) Gegenseitiges Nachgeben .....	59
4. Zusammenfassung .....	60
IV. Wirkungen des Prozessvergleiches .....	60

V.	Grundzüge zu der Unwirksamkeit .....	61
VI.	Kostenfolgen .....	61
VII.	Innewohnende Rechtsprinzipien .....	62
1.	Privatautonomie .....	62
a)	Grundzüge .....	62
b)	Prozessvergleich als Ausprägung der Privatautonomie .....	64
2.	Parteiherrschaft .....	64
VIII.	Verfassungsrechtlicher Gehalt .....	65
C.	Zusammenfassende Würdigung .....	66
I.	Anwendungsprobleme .....	66
II.	Beendigung des Rechtsstreits und deren Folgen .....	67
III.	Weite der gerichtlichen Mitwirkung .....	70
IV.	Fazit .....	71
D.	Endergebnis .....	71
<b>§ 3 Die Ausübung „unangemessenen Vergleichsdruckes“ .....</b>		72
A.	Grundlagen .....	72
I.	Rückbesinnung auf die zu untersuchende Prozesssituation .....	72
II.	Zur Rechtsprechung über den „unangemessenen Vergleichsdruck“ .....	73
III.	Zur Untersuchung in der Literatur .....	74
IV.	Definition des „unangemessenen Vergleichsdruckes“ .....	77
1.	Vertretene Definitionen .....	77
a)	Tolani .....	77
b)	Steinberg .....	77
c)	Ergebnis .....	78
2.	Ursachen der unzureichenden Definitionen .....	78
V.	Ziele und Untersuchungsvorgehen .....	79
B.	„Unangemessener Vergleichsdruck“ in der Rechtsprechung .....	79
I.	Normative Einkleidung .....	80
1.	„Besorgnis der Befangenheit“ nach § 42 Abs. 2 ZPO .....	80
2.	„Zur Abgabe der Willenserklärung [...] durch widerrechtliche Drohung bestimmt“ nach §§ 123 Abs. 1 Alt. 2, 142 Abs. 1 BGB .....	82
3.	Vergleich; Fazit .....	84
II.	Rechtsprechungsüberblick .....	85
1.	Vorüberlegungen .....	85
2.	Nichtvorliegen von Vergleichsdruck .....	86
a)	Konstellationen des Befangenheitsantrages .....	86
aa)	OLG München, Beschl. v. 28.03.2011 – 1 W 240/11 .....	86
bb)	OLG München, Beschl. v. 06.04.2018 – 15 W 442/18 .....	87

cc) Zusammenfassung .....	88
b) Konstellationen der Anfechtung .....	89
aa) OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 24.06.2015 – OVG 5 N 7/14 .....	89
bb) OLG Nürnberg, Beschl. v. 09.08.2017 – 7 UF 1276/16 .....	89
cc) OLG Hamm, Beschl. v. 07.05.2021 – 9 U 62/18 .....	90
dd) Zusammenfassung .....	90
3. Vorliegen von Vergleichsdruck .....	91
a) Konstellationen des Befangenheitsantrages .....	91
aa) OLG Jena, Beschl. v. 14.11.2005 – 1 W 631/05 .....	91
bb) OLG Köln, Beschl. v. 06.03.2019 – 20 W 1/19 .....	92
cc) BFH, Beschl. v. 09.05.2018 – X B 143/17 .....	93
dd) Zusammenfassung .....	94
b) Konstellationen der Anfechtung .....	95
aa) BGH, Urt. v. 06.07.1966 – I b ZR 83/64 .....	95
bb) BAG, Urt. v. 12.05.2010 – 2 AZR 544/08 .....	97
C. Zentrale Thematiken in der Rechtsprechung .....	100
I. Geschehensablauf .....	100
II. Objektive und subjektive Kriterien .....	101
III. „Richtermacht“ und „Parteiherrschaft“ .....	101
IV. Einordnung von „Schutzinstrumenten“ .....	102
D. Detailanalyse des „unangemessenen Vergleichsdrucks“ .....	103
I. Begriffsauslegung und Aufbau der Analyse .....	103
II. Richterliche Druckausübung .....	104
1. Definition der richterlichen Druckausübung .....	104
a) Objektiver Tatbestand .....	105
aa) Merkmale .....	105
bb) Darlegung im Einzelfall .....	107
b) Subjektiver Tatbestand .....	108
aa) Merkmale .....	108
(1) „Ob“ der Hinwirkung .....	108
(2) „Wie“ der Hinwirkung .....	109
bb) Darlegung im Einzelfall .....	109
c) Ergebnis .....	110
2. Verstoß gegen Gesetz .....	111
a) Verstoß gegen die ZPO .....	111
aa) § 128 Abs. 1 ZPO .....	112
(1) Gesetzeswortlaut .....	112
(2) Systematik .....	113
(3) Historie .....	114
(4) Sinn und Zweck .....	114

(5) Ergebnis .....	114
bb) §§ 139 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 ZPO .....	115
(1) Gesetzeswortlaut .....	115
(2) Systematik .....	117
(3) Historie .....	118
(4) Sinn und Zweck .....	119
(5) Ergebnis .....	120
cc) § 278 Abs. 1 ZPO .....	120
(1) Verbot des Vergleichsdruckes nach § 278 Abs. 1 ZPO .....	120
(a) Gesetzeswortlaut .....	120
(b) Systematik .....	122
(c) Historie .....	123
(d) Sinn und Zweck .....	125
(e) Zwischenergebnis .....	128
(2) Ausnahmen vom Verbot des Vergleichsdruckes .....	128
(a) Vertretene Ausnahmen und deren Würdigung .....	128
(b) (Un-)Zulässigkeit von Ausnahmen gem. § 278 Abs. 1 ZPO	130
(3) Endergebnis .....	131
dd) (Versuchte) Umgehung der §§ 300 Abs. 1, 311 ZPO .....	131
b) Strafbarkeit .....	132
c) Beeinträchtigung des Grundgesetzes .....	133
d) Fazit .....	134
3. Zweckwidrigkeit .....	134
a) Begriffe .....	135
b) Überblick über „sachfremde Erwägungen“ .....	135
c) Darlegung und Bedeutung .....	136
d) Zusammenfassung und Ergebnis .....	137
4. Zusammenfassung: Gerichtliche Seite .....	137
III. Beeinträchtigung der Parteien .....	138
1. Folgenbetrachtung .....	138
a) Phaseneinteilung .....	139
b) „Erste Phase“ .....	139
aa) Eindruck und Verdacht .....	140
bb) Tatsächliche Auswirkungen .....	140
cc) Ursächlicher Zusammenhang und Beweis .....	141
dd) Rechtsverletzungen .....	142
(1) Recht auf Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG .....	142
(2) Rechtsstaatsprinzip, Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 GG .....	144
(a) Vertrauensverlust .....	144
(b) (Allgemeiner) Justizgewährspruch .....	144

(c) Grundsatz des fairen Verfahrens .....	145
(3) Willkürverbot, Art. 3 Abs. 1 GG .....	146
(4) Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG .....	147
ee) Zusammenfassung: „Erste Phase“ .....	147
c) „Zweite Phase“ .....	148
aa) „Furcht“ .....	148
bb) Abgabe der Erklärung und Abschluss des Prozessvergleiches .....	148
cc) Ursächlicher Zusammenhang und Beweis .....	149
dd) Rechtsverletzungen .....	150
(1) Intensivierung einzelner Rechtsverletzungen gegenüber der „Ersten Phase“ .....	150
(2) Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG .....	151
ee) Zusammenfassung: „Zweite Phase“ .....	152
d) Fazit: „Folgenbetrachtung“ .....	153
2. Ausreichender Schutz der Partei .....	153
a) Schutzintensität und Risiken des Befangenheitsantrages .....	153
aa) Glaubhaftmachung objektiver Umstände .....	154
bb) Die Gefahr des § 43 ZPO .....	155
cc) Verfahren .....	156
dd) Ergebnis .....	157
b) Schutzintensität und Risiken des Antrages auf Fortsetzung des Verfahrens .....	157
aa) Beweis von Anknüpfungstatsachen .....	157
bb) Gefahr der Bestätigung .....	158
cc) Bedürfnis nach zusätzlichem Befangenheitsantrag .....	159
dd) Ergebnis .....	160
c) Schutzintensität und Risiken der anwaltlichen Vertretung .....	160
aa) Grundsatz .....	160
bb) Handeln vor der mündlichen Verhandlung .....	161
cc) Handeln während der mündlichen Verhandlung .....	162
dd) Handeln nach der mündlichen Verhandlung .....	163
ee) Ergebnis .....	164
d) Schutzintensität und Risiken einer Schadensersatzpflicht des Staates .....	164
e) Zwischenergebnis .....	165
3. Endergebnis .....	165
E. Ergebnisse der Analyse .....	166

<b>§ 4 Schutz vor „unangemessenem Vergleichsdruck“</b> . . . . .	168
A. Ursachen von Vergleichsdruck . . . . .	168
I. Begünstigende verfahrensrechtliche Faktoren . . . . .	168
II. Begünstigende tatsächliche Faktoren . . . . .	169
III. Ergebnis: Abstraktes Missbrauchsrisiko . . . . .	170
B. Reformvorschläge . . . . .	171
I. Den Prozessvergleich unmittelbar betreffende Lösungen . . . . .	172
1. Verbot oder Einschränkungen der Zulässigkeit des Prozessvergleiches	172
a) Inhalt . . . . .	172
b) Stellungnahme . . . . .	172
2. Festlegungen von Vergleichsquoten . . . . .	173
a) Inhalt . . . . .	173
b) Stellungnahme . . . . .	173
II. Den Pflichtenumfang des Richters betreffende Lösungen . . . . .	174
1. Einführung des Begründungzwanges . . . . .	174
a) Inhalt . . . . .	174
b) Stellungnahme . . . . .	175
2. Einführung einer Vergleichsinstanz . . . . .	176
a) Inhalt . . . . .	176
b) Stellungnahme . . . . .	176
3. Pflichtanwesenheit der Parteien . . . . .	177
a) Inhalt . . . . .	177
b) Stellungnahme . . . . .	177
4. Verfahrensgrundsätze für Prozessvergleiche . . . . .	178
a) Inhalt . . . . .	178
b) Stellungnahme . . . . .	178
5. Übergang zur fakultativen Güteverhandlung . . . . .	180
a) Inhalt . . . . .	180
b) Stellungnahme . . . . .	180
III. Loslösung von weiteren Anreizen zur Hinwirkung auf den Vergleich . . . . .	181
1. Abschaffung der Einigungsgebühr . . . . .	181
a) Inhalt . . . . .	181
b) Stellungnahme . . . . .	181
2. Anpassung von Grundlagen des GVG und Änderung der dienstlichen Beurteilung . . . . .	181
a) Inhalt . . . . .	181
b) Stellungnahme . . . . .	182
IV. Ergebnis . . . . .	182
C. Tatsächliches Erfordernis der Schaffung ausreichender Ressourcen . . . . .	183

D. Eigenes Schutzkonzept: Einführung von § 278 Abs. 1 Satz 2 ZPO .....	184
I. Norm .....	184
II. Begründung des Vorschlages .....	184
1. Kriterien der Gesetzgebungslehre .....	184
2. „Systematik“ .....	185
a) Grundlegendes .....	185
b) „Äußere Systematik“ .....	186
c) „Innere Systematik“ .....	187
d) Ergebnis .....	188
3. „Regelung“ .....	188
a) Verfassungsrechtliche Grundlagen .....	188
b) Regelungsstruktur .....	189
c) Regelungsdichte .....	189
d) Regelungsinhalt .....	190
e) Ergebnis .....	191
4. „Darstellung“ .....	191
5. Einwand der Symbolgesetzgebung .....	192
a) Begriffe .....	192
b) Kritik an der Symbolgesetzgebung .....	192
c) Verbot von Vergleichsdruck als Symbolgesetzgebung? .....	193
d) Ergebnis .....	195
III. Abschließende Gedanken .....	195
<b>Ergebnisse .....</b>	<b>196</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>200</b>
<b>Sachwortverzeichnis .....</b>	<b>211</b>

## Einleitung

Die gütliche Beilegung eines Rechtsstreits durch eine vertragliche Einigung der Parteien dient dem Rechtsfrieden im Allgemeinen besser als ein gerichtliches Urteil.<sup>1</sup> Eine diesem Zitat vergleichbare Aussage traf das BVerfG<sup>2</sup>:

„Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung.“

Umso erstaunlicher erscheinen die Aussagen eines Richters am LAG Niedersachsen, über die das BAG<sup>3</sup> im Jahr 2010 zu befinden hatte: „Seien Sie vernünftig. Sonst müssen wir sie zum Vergleich prügeln“, „Ich reiße Ihnen sonst den Kopf ab“, „Sie werden sonst an die Wand gestellt und erschossen“.<sup>4</sup>

## A. Problemaufriss

Nicht selten haben Parteien und Anwälte den Eindruck, vom Gericht zum Vergleichsabschluss mit Intensität gedrängt zu werden.<sup>5</sup> Gleichwohl gehen die Wahrnehmungen von Praktikern über Vorliegen und Intensität von Vergleichsdruck auseinander.<sup>6</sup> Spätestens mit Erlass des Urteils vom 06.07.1966 durch den BGH<sup>7</sup> wurde das Phänomen der richterlichen Druckausübung in der Rechtsprechung präsent. Gleichwohl beansprucht das Phänomen weiterhin Aktualität, wie sich dies nicht zuletzt aus den im Urteil des BAG<sup>8</sup> vom 12.05.2010 thematisierten Aussagen ergibt.

---

<sup>1</sup> MünchKommBGB/Habersack, § 779 Rn. 72; vgl. „Ein magerer Vergleich ist besser denn ein fettes Endurteil.“ aus dem Lexikon der sprichwörtlichen Lebensarten, Bd. III.

<sup>2</sup> BVerfG NJW-RR 2007, 1073, 1074.

<sup>3</sup> BAG, Urt. v. 12.05.2010 – 2 AZR 544/08 = NZA 2010, 1250.

<sup>4</sup> BAG, Urt. v. 12.05.2010 – 2 AZR 544/08 = NZA 2010, 1250, 1251.

<sup>5</sup> So bspw. Egli, Vergleichsdruck im Zivilprozess, S. 79 ff.; Schellhammer, Zivilprozess, Rn. 707 ff.; Strecker, DRiZ 1983, 97, 98; Gottwald P., ZZP 95 (1982), 245, 257.

<sup>6</sup> Egli, Vergleichsdruck im Zivilprozess, S. 126 traf zudem die Unterscheidung zwischen der anwaltlichen und der richterlichen Perspektive.

<sup>7</sup> BGH, Urt. v. 06.07.1966 – I b ZR 83/64 = NJW 1966, 2399 ff.

<sup>8</sup> BAG, Urt. v. 12.05.2010 – 2 AZR 544/08 = NZA 2010, 1250 ff.

Für die richterliche Druckausübung selbst werden unterschiedliche Bezeichnungen verwendet: „dringendes Anraten“<sup>9</sup>, „richterliche Vergleichswut“<sup>10</sup>, „Vergleichsdruck“<sup>11</sup>, „Vergleichsquetsche“<sup>12</sup>, „Zwang zum Vergleich“<sup>13</sup>. Allen Bezeichnungen gemein ist der negative Kontext der Handlungsmodalitäten „Druck“ und „Zwang“. Dies sind ebensolche, die im Kontrast zu einer freien Selbstbestimmung ohne äußere Einflussnahme stehen. Insofern gibt es zwischen den Bezeichnungen für das gerichtliche Verhalten keinen inhaltlichen Unterschied. Für die hiesige Untersuchung soll die Bezeichnung „unangemessener Vergleichsdruck“ zugrunde gelegt werden, weil diese in Rechtsprechung<sup>14</sup> und Literatur<sup>15</sup> die geläufigste ist. Ein unter der Ausübung von gerichtsseitigem Druck abgeschlossener Prozessvergleich wird als „Zwangsvergleich“<sup>16</sup> bezeichnet.

Der Prozessvergleich ist ein Institut von rechtswegübergreifender Bedeutung. Mit Ausnahme der in der Finanzgerichtsbarkeit geltenden FGO sind in den Gerichtsordnungen für die anderen Gerichtsbarkeiten Regelungen zum Vergleichsinstitut vorhanden.<sup>17</sup> Der Prozessvergleich ist nach wie vor eines der praxisbedeutsamsten Institute im ordentlichen Zivilprozess.<sup>18</sup> Durch ihn können die Parteien die „Beilegung des Rechtsstreits“ erzielen (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 ZPO). Das Vergleichsinstitut findet sowohl in § 779 Abs. 1 BGB als auch § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO seinen gesetzlichen Niederschlag, sodass neben dem materiellrechtlichen Handeln der Partei ein prozessrechtliches Handeln in Betracht kommt. Die Rechtsnatur des Prozessvergleiches ist bis heute umstritten – dieser Frage soll u. a. in dieser Untersuchung nachgegangen werden.<sup>19</sup> Liegt ein prozessrechtliches Handeln vor, kann von der Ausübung der „Parteiherrschaft“ ausgegangen werden.<sup>20</sup> In diesem Fall stünde der Abschluss des Prozessvergleiches in der Disposition der Parteien und läge in deren Verantwortung<sup>21</sup>, was dem Kerngedanken der Privatautonomie und der Par-

<sup>9</sup> Dietrich, ZZP 120 (2007), 443, 445.

<sup>10</sup> Dietrich, ZZP 120 (2007), 443, 456.

<sup>11</sup> Egli, Vergleichsdruck im Zivilprozess, S. 70 ff.; Salje, DRiZ 1994, 285, 286.

<sup>12</sup> Bauer, NZA-Beil. 2011, 151, 157; Meyer, BB 2014, 2549 ff.; Probst, JR 2011, 507, 510; Stürner, in: FS Walder, S. 273.

<sup>13</sup> Knauss, ZRP 2009, 206.

<sup>14</sup> Vgl. nur OLG Jena, Beschl. v. 14.11.2005 – 1 W 631/05 = BeckRS 2006, 4914.

<sup>15</sup> Vgl. nur Bodewaldt/Haselmann/Mohr, BB 2019, 855 ff.

<sup>16</sup> MünchKommZPO/Priütting, § 278 Rn. 5; Meyer, BB 2014, 2549 ff.

<sup>17</sup> Vgl. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (Zivilgerichtsbarkeit als Zweig der ordentlichen Gerichtsbarkeit), § 36 FamFG (Freiwillige Gerichtsbarkeit als Zweig der ordentlichen Gerichtsbarkeit), § 106 VwGO (Verwaltungsgerichtsbarkeit); § 83a ArbGG (Arbeitsgerichtsbarkeit), § 101 SGG (Sozialgerichtsbarkeit).

<sup>18</sup> Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Zivilgerichte 2018, Fachserie 10 Reihe 2.1 [2019].

<sup>19</sup> § 2B.II.

<sup>20</sup> Vgl. Baumgärtel, ZZP 87 (1974), 121, 124.

<sup>21</sup> Rosenberg/Schwab/Gottwald, § 76 Rn. 7; § 78 Rn. 6 ff.

teiherrschaft entspricht.<sup>22</sup> Darüber hinaus genießt das parteiliche Handeln verfassungsrechtlichen Schutz.<sup>23</sup>

Der den Druck ausübende Richter ist als Organ der Rechtsprechung (Art. 92 Hs. 1 GG) unmittelbar der Verfassung und den darin geregelten Grundsätzen unterworfen, Art. 1 Abs. 3 GG. Darüber hinaus ist er in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten dazu verpflichtet, den durch die ZPO vorgegebenen Aufgabenstellungen zu genügen: Neben der aus § 300 Abs. 1 ZPO resultierenden Pflicht zum Urteilserlass bei Entscheidungsreife „soll der Richter in jeder Lage des Verfahrens auf die gütliche Beilegung bedacht sein“ (§ 278 Abs. 1 ZPO). Die letztere Aufgabenstellung findet Entsprechung in anderen Rechtszweigen (§ 36 Abs. 1 Satz 2 FamFG) und Gerichtsbarkeiten (z. B. § 57 Abs. 2 ArbGG).

In den Gerichten herrscht jedoch die Situation des sog. Erledigungsdruckes vor. Aufgrund sich ändernder Lebensverhältnisse und neuer materieller Gesetze, auch in Bezug auf europarechtliche Regelungen, treten komplexere Rechtsfragen und Rechtsverhältnisse auf.<sup>24</sup> Dies geht mit einem stärker anwachsenden Rechtsverfolgungsbewusstsein einher.<sup>25</sup> Stürner<sup>26</sup> zufolge komme es regelrecht zu einer „Prozessflut“. Die hohe Zahl, Komplexität und bisweilen Dauer der Prozesse bewirken einen Arbeitsanstieg in der gesamten Justiz und in der Folge auch für den einzelnen verhandlungsführenden Richter. Hinzu kommt, wie beispielsweise Rauscher<sup>27</sup> betont, eine starke Belastung der Gerichte aufgrund des geringen Personalbestandes. Starke Einsparungen von Haushaltsmitteln<sup>28</sup> erschweren die Lage zusätzlich. Nicht grundlos wird daher die Überlastung der Gerichte konstatiert.<sup>29</sup> Aus diesem Grund wird seit geraumer Zeit unter Heranziehung der Metapher „Knappe Ressource Recht“<sup>30</sup> die Befürchtung gehegt, dass hierdurch die Justizgewähr im demokratischen Rechtsstaat gefährdet sei.

Vor diesem Hintergrund gewannen u. a. Prozessvergleiche als eine Art „Überlebensstrategie“<sup>31</sup> Bedeutung für die Ziviljustiz, mit denen der Richter ein Verfahren beenden und so den persönlichen Erledigungsdruck minimieren kann. Diese Vergleichsfreudigkeit wird bspw. als „Schlichtungseuphorie“<sup>32</sup>, „Vergleichseuphorie“<sup>33</sup>

<sup>22</sup> § 2 B. VII.

<sup>23</sup> § 2 B. VIII.

<sup>24</sup> Salje, DRiZ 1994, 285, 287.

<sup>25</sup> Salje, DRiZ 1994, 285, 287; Stürner, in: FS Baumgärtel, S. 543, 551.

<sup>26</sup> Stürner, in: FS Baumgärtel, S. 543, 551.

<sup>27</sup> MünchKommZPO/Rauscher, Einl. Rn. 55.

<sup>28</sup> Gaier, NJW 2013, 2871, 2872 f.

<sup>29</sup> Dazu bereits Pfeiffer, ZRP 1981, 121 ff.; vgl. auch Gross, in: FS Bornkamm, S. 1035, 1040 f.

<sup>30</sup> Gaier, NJW 2013, 2871, 2872; Gross, in: FS Bornkamm, S. 1035, 1040 f.; Stürner, in: FS Baumgärtel, S. 543, 551.

<sup>31</sup> Egli, Vergleichsdruck im Zivilprozess, S. 44; Gottwald/Treuer, S. 12.

<sup>32</sup> Prütting, JZ 1985, 261, 262.